



# Kundmachung

## Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **06.12.2024** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 165/2023 die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Georgen am Kreischberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen.

1. Abfallwirtschaftsverband Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## § 3

### **Abfuhrbereich**

(1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. St. Georgen ob Murau: Parkplatz „Mesnerhaus“, Grundstück 43/1 (siehe Anhang 2.1)
2. St. Georgen ob Murau: bei „Familie Loitsch“, Grundstück 909 (siehe Anhang 2.2)
3. St. Lorenzen: „Freizeitzentrum“, Grundstück 109/2 (siehe Anhang 2.3)
4. St. Lorenzen: „Bauhof“, Grundstück 923/1 (siehe Anhang 2.4)
5. St. Lorenzen: bei „Familie Koch - Bachweg“, Grundstück 983/3 (siehe Anhang 2.5)
6. Lutzmannsdorf: bei „Pumpwerk bzw. Eisbahn“, Grundstück 582/5 (siehe Anhang 2.6)
7. Lutzmannsdorf: bei „Familie Hermann“, Grundstück 599 (siehe Anhang 2.7)
8. Bodendorf: bei „Parkplatz Gasthof Winter“, Grundstück 839/3 (siehe Anhang 2.8)
9. St. Lorenzen – Kaindorf: bei „Walldorf“, Grundstück 1016 (siehe Anhang 2.9)
10. Bereich St. Ruprecht:
  - Parkplatz der ehemaligen Gemeinde (neben Holzmuseum)
  - Kirchplatz
  - Volksschule (Altpapier)
11. Bereich Falkendorf:
  - Unteres Falkendorf
  - Falkendorf Pichl
  - Oberes Falkendorf

## § 4

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter beim Altstoffsammelzentrum (Bauhof) bzw. in die dezentralen Sammelstellen der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind in Haushaltsmengen (max. ein PKW Anhänger (B Führerschein) je Sammlungstag und Gebührenzahler) vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (Bauhof) der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg abzugeben. Darüber hinausgehende Mengen müssen vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin selbstständig zur Sammelstelle des AWV Murau in der Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch gebracht werden. Bei Überschreiten eines jährlichen Freibetrags von 1000kg, werden die Kosten durch die Gemeinde an den Verursacher weiterverrechnet.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle

eingebraucht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (Bauhof) der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle**

#### **(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Quartal nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter bestellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt *von 120 Liter bzw. 240 Liter*.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als

der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. St. Georgen ob Murau: Parkplatz „Mesnerhaus“, Grundstück 43/1 (siehe Anhang 2.1)
  2. St. Georgen ob Murau: bei „Familie Loitsch“, Grundstück 909 (siehe Anhang 2.2)
  3. St. Lorenzen: „Freizeitzentrum“, Grundstück 109/2 (siehe Anhang 2.3)
  4. St. Lorenzen: „Bauhof“, Grundstück 923/1 (siehe Anhang 2.4)
  5. St. Lorenzen: bei „Familie Koch - Bachweg“, Grundstück 983/3 (siehe Anhang 2.5)
  6. Lutzmannsdorf: bei „Pumpwerk bzw. Eisbahn“, Grundstück 582/5 (siehe Anhang 2.6)
  7. Lutzmannsdorf: bei „Familie Hermann“, Grundstück 599 (siehe Anhang 2.7)
  8. Bodendorf: bei „Parkplatz Gasthof Winter“, Grundstück 839/3 (siehe Anhang 2.8)
  9. St. Lorenzen – Kaindorf: bei „Walldorf“, Grundstück 1016 (siehe Anhang 2.9)

10. Bereich St. Ruprecht:

- Parkplatz der ehemaligen Gemeinde (neben Holzmuseum)
- Kirchplatz
- Volksschule (Altpapier)

11. Bereich Falkendorf:

- Unteres Falkendorf
- Falkendorf Pichl
- Oberes Falkendorf

12. Strauch-, Baumschnitt sowie Grasschnitt:

- Bodendorf – ehem. Sägewerk Schitter, Grundstück 279/2 (siehe Anhang 2.10)
- Grundstück Nr. 722/10, Lagerplatz Holzkraft für KG St. Ruprecht ob Murau und Falkendorf

Die Standorte der Sammelstellen werden in der Gemeindezeitung bekanntgegeben.

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (Abfuhrkalender) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September und in den Monaten Oktober bis April angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (Bauhof St. Lorenzen) jeden ersten Freitag im Monat, jeweils in der Zeit zwischen 13 bis 17 Uhr, ausgenommen sind die Monate Jänner und Februar.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (Bauhof St. Lorenzen) jeden ersten Freitag im Monat, jeweils in der Zeit zwischen 13 bis 17 Uhr, ausgenommen sind die Monate Jänner bis Februar.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Vorbehandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfall an der Müllhygienisierungsanlage Frojach-Katsch.
2. Erforderliche thermische und biologische Endbehandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfall ist über Verträge zwischen Abfallwirtschaftsverband Murau und Entsorgungspartnern gesichert.
3. Die Verwertung von getrennt zu sammelnden, verwertbaren Siedlungsabfällen aus den Gemeinden ist über Angebote an den Abfallwirtschaftsverband Murau gegeben und sichergestellt.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen



einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15**

### **Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Objektbezeichnung	Nähere Angaben	EGW
Wohngebäude bzw. Nutzungseinheit mit Wohnsitzmeldung	1 Person	1
	2 Personen	2
	Jede weitere gemeldete Person	0,5

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach der melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Innen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, werden 2,0 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Gastronomiebetriebe und Beherbergung:

Für Gastronomiebetriebe mit Zimmervermietung (Hotels und dgl.) werden die EGW nach Anzahl der Beschäftigten im Betrieb (1 Vollzeitäquivalente = 0,5 EGW mit 2 Nachkommastellen) und für Zimmervermieter die EGW nach Anzahl der Betten laut nachstehender Tabelle festgelegt.

Bei reinen Beherbergungsbetrieben ohne Restaurantbetrieb werden die EGW nach Anzahl der Betten lt. Nachfolgender Tabelle verrechnet.

Betriebe und sonstige Einrichtungen:

Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Bei einer Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in den Privaträumen und ohne Mitarbeiter wird lediglich die Grundgebühr in Höhe von 1,00 EGW verrechnet, nicht aber die variable Gebühr, da diese durch die Berechnungen auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen verrechnet wird.

Objektbezeichnung	EGW	Grundgebühr jährlich in EUR exkl. USt.
Betrieb im eigenen Wohngebäude ohne Mitarbeiter (zb. Freiberufler wie Architekten, techn. Zeichner, Neue Selbstständige, etc.)	1,00	
Selbstbedienungsladen und ähnliche	1,00	
Betriebe (Produktion, Handel und Dienstleistung außer Beherbergung) + nach Anzahl der beschäftigten VZÄ x 0,5	1,00	
Tennisanlage	2,00	

Golfplatz (ohne Clubhaus)		5,00	
Freizeitanlage, Holzmuseum		2,00	
Friedhöfe		3,00	
Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten)		2,00	
Vereinsheime, Pfarrhof, Amtsgebäude		2,00	
Beherbergungsbetrieb je Ferienwohnung	bis Betten 4	2,00	
	bis 10 Betten	4,00	
	bis 20 Betten	7,00	
	bis 50 Betten	15,00	
	bis 100 Betten	25,00	
	bis 250 Betten	50,00	
	bis 500 Betten	70,00	
	Ab 500 Betten	100,00	
Campingplatz (ohne Versorgerhaus)		20,00	
Seilbahnbetriebe		10,00	

- (6) Die Gebührenschild je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschild je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.
- (7) Über Antrag des Gebührenschildners an den Gemeindevorstand, kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine Minderung der Grundgebühr gewährt werden.
- a. Das Haushaltseinkommen liegt unterhalb des Grenzwerts für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses des Landes Steiermark
  - b. Vorliegen einer temporären, außergewöhnlichen, finanziellen Belastung wie Krankheit oder ähnlichem.

Die Grundgebühr wird mit € 30,00 je EGW lt. Tabelle bemessen.

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 4,00
-----------------	-------	--------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 8,00
-----------------	-------	--------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 6,30
-----------------	-------	--------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 12,60
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	360 l	€ 18,90
-----------------	-------	---------

Abfallcontainer	770 l	€ 40,00
-----------------	-------	---------

Abfallcontainer	1100 l	€ 55,00
-----------------	--------	---------

Im Bedarfsfall können 60 l Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll für € 3,50 zugekauft werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

## § 17

### Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## § 19

### Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

## § 20

### Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 21

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg tritt mit dem auf den Ablauf Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2023, rechtswirksam seit 01.01.2024, außer Kraft)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin:

  
(Cäcilia Spreitzer)



Angeschlagen am: 16.12.2024

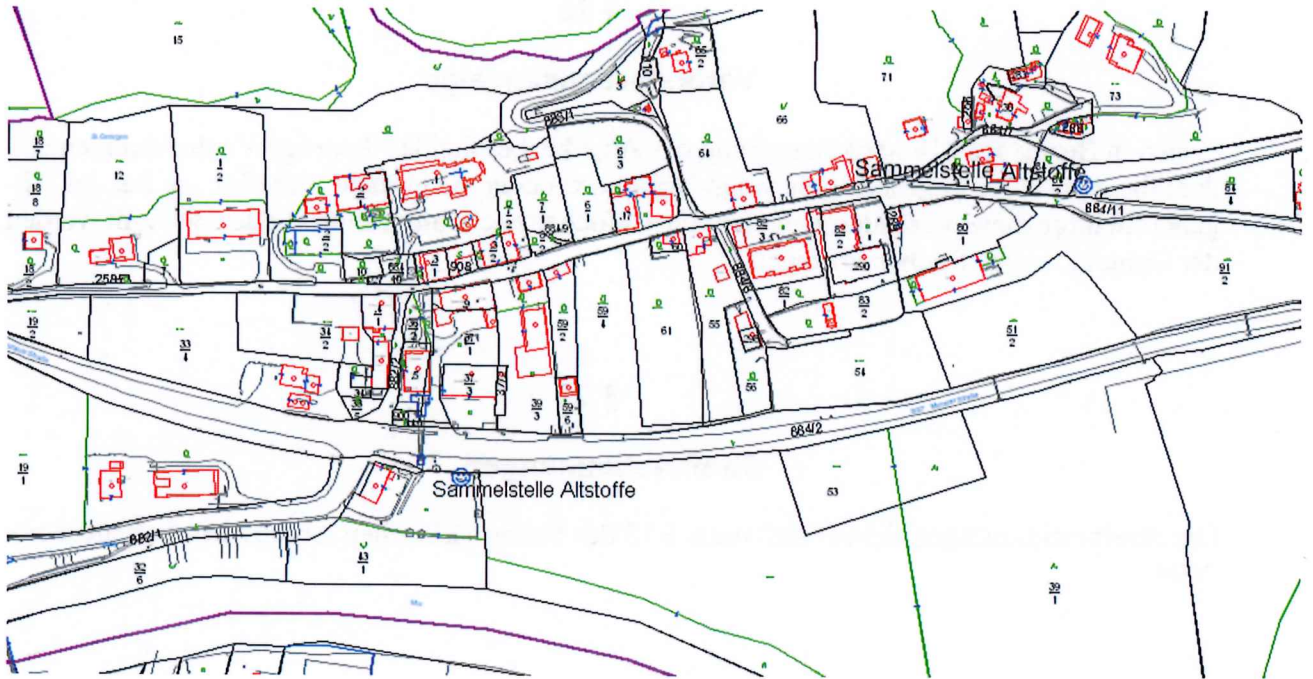
Abgenommen am: 31.12.2024

(Anhang 2.1 und 2.2)

## Sammelstellen (Altstoffe)

KG St. Georgen ob Murau

„Mesnerparkplatz“ und „Loitsch“

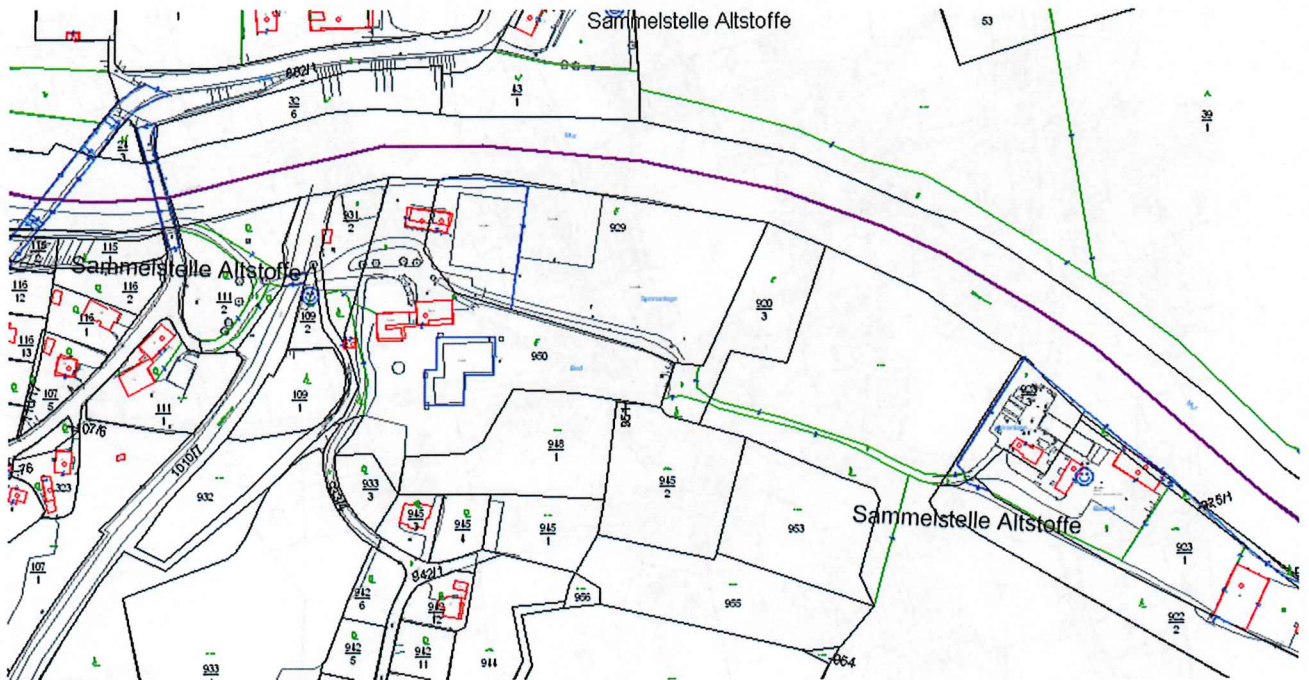


(Anhang 2.3 und 2.4)

## Sammelstellen (Altstoffe)

**KG St. Lorenzen**

### **Freizeitzentrum und Bauhof**

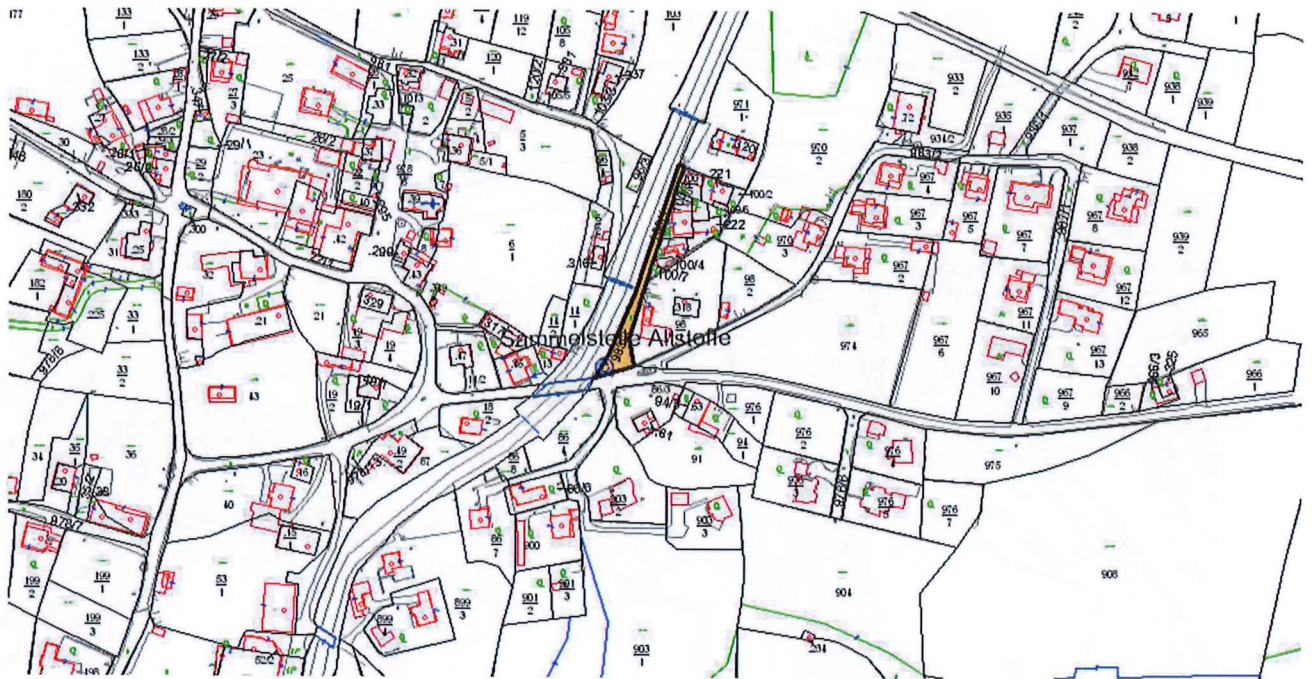


(Anhang 2.5)

## Sammelstellen (Altstoffe)

KG St. Lorenzen

„Lorenzerbach - bei Fam. Koch“



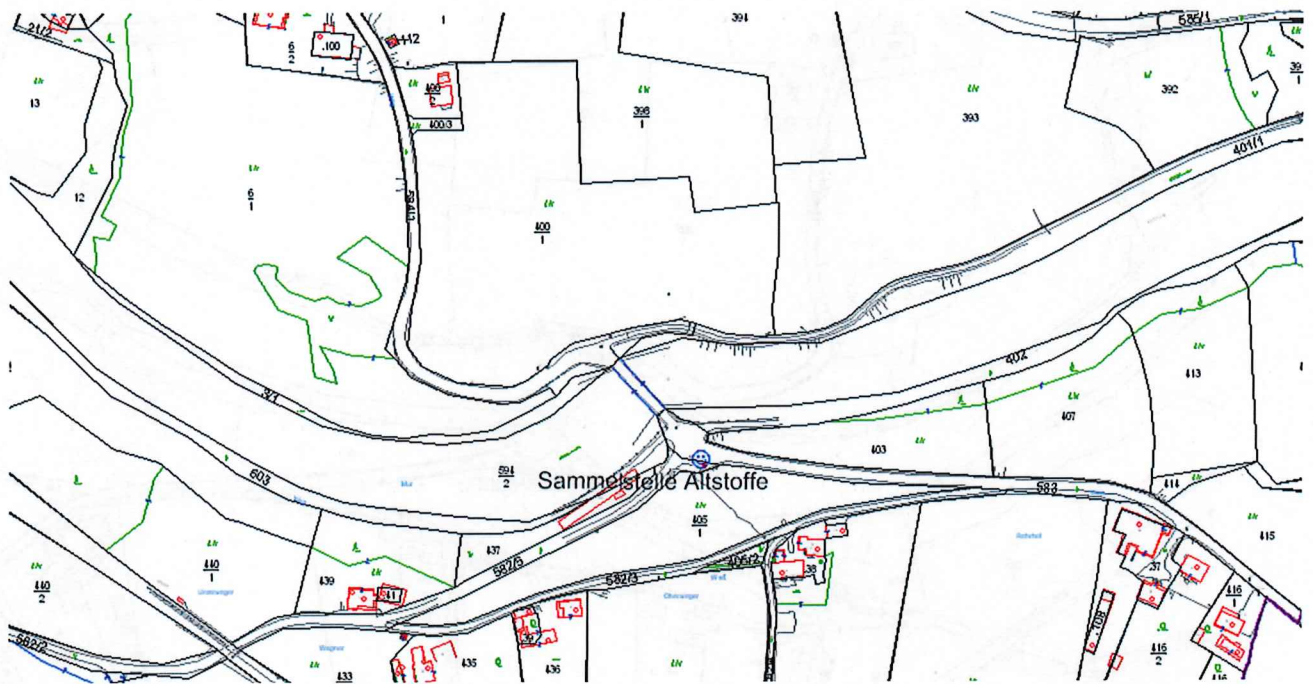


(Anhang 2.6)

## Sammelstellen (Altstoffe)

**KG Lutzmannsdorf**

**„bei Pumpwerk bzw. Eisbahn“**

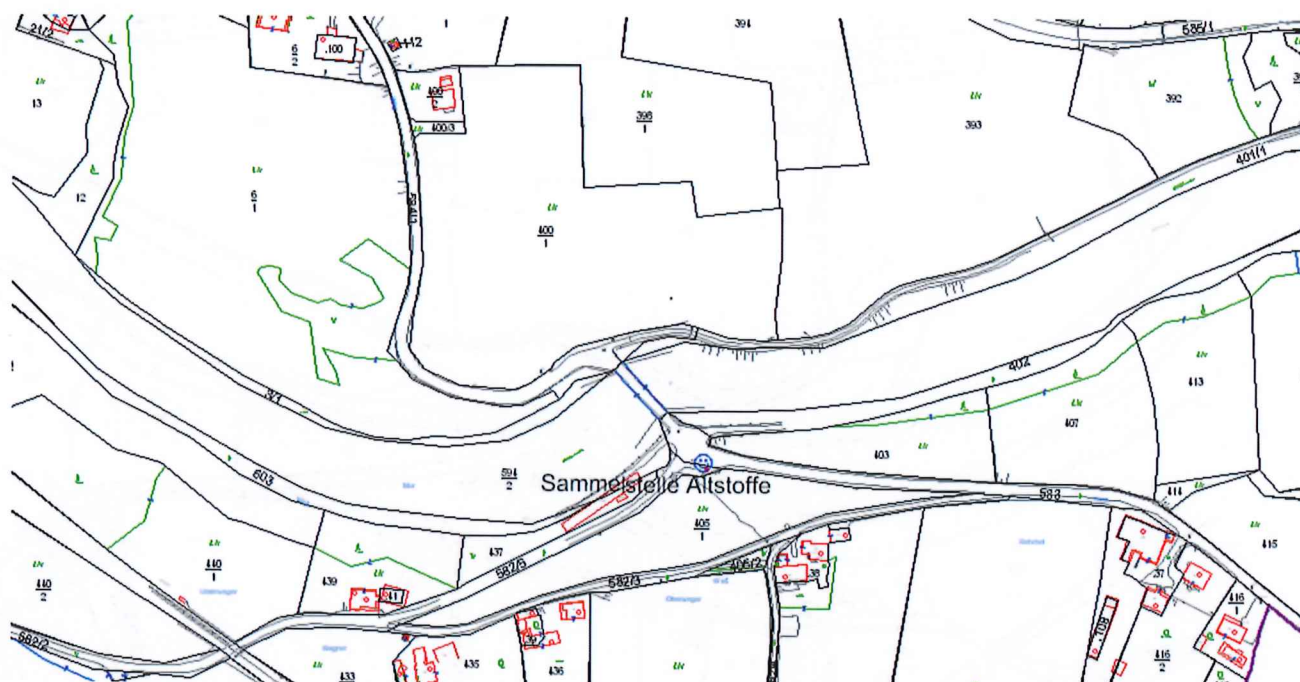


(Anhang 2.6)

## Sammelstellen (Altstoffe)

**KG Lutzmannsdorf**

**„bei Pumpwerk bzw. Eisbahn“**

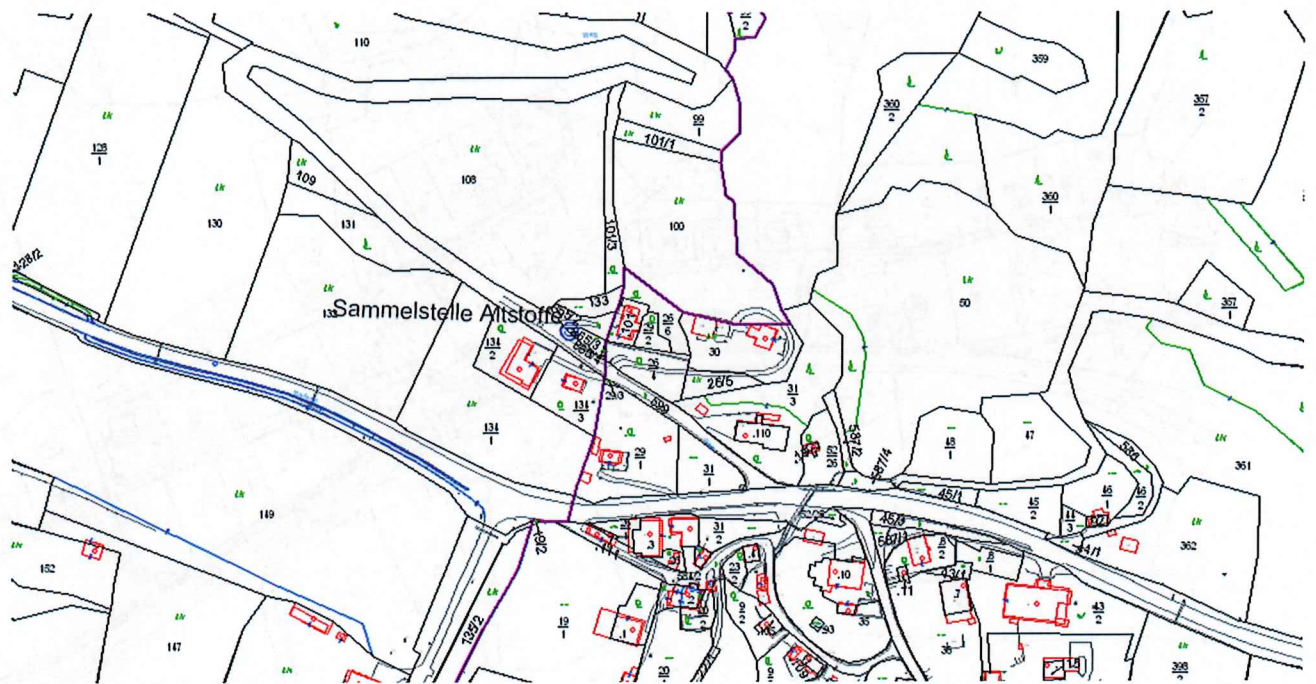


(Anhang 2.7)

## Sammelstellen (Altstoffe)

**KG Lutzmannsdorf**

**„bei Fam. Hermann“**

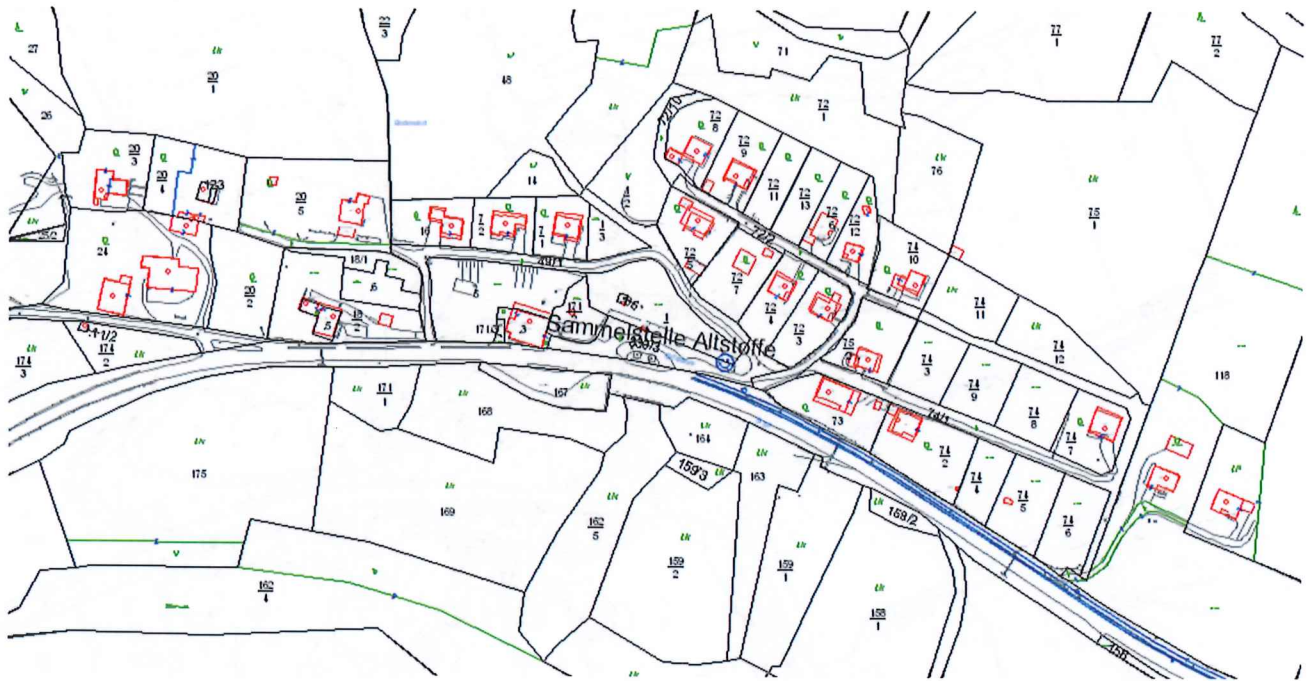


(Anhang 2.8)

## Sammelstellen (Altstoffe)

KG Bodendorf

„bei Gasthof Winter“

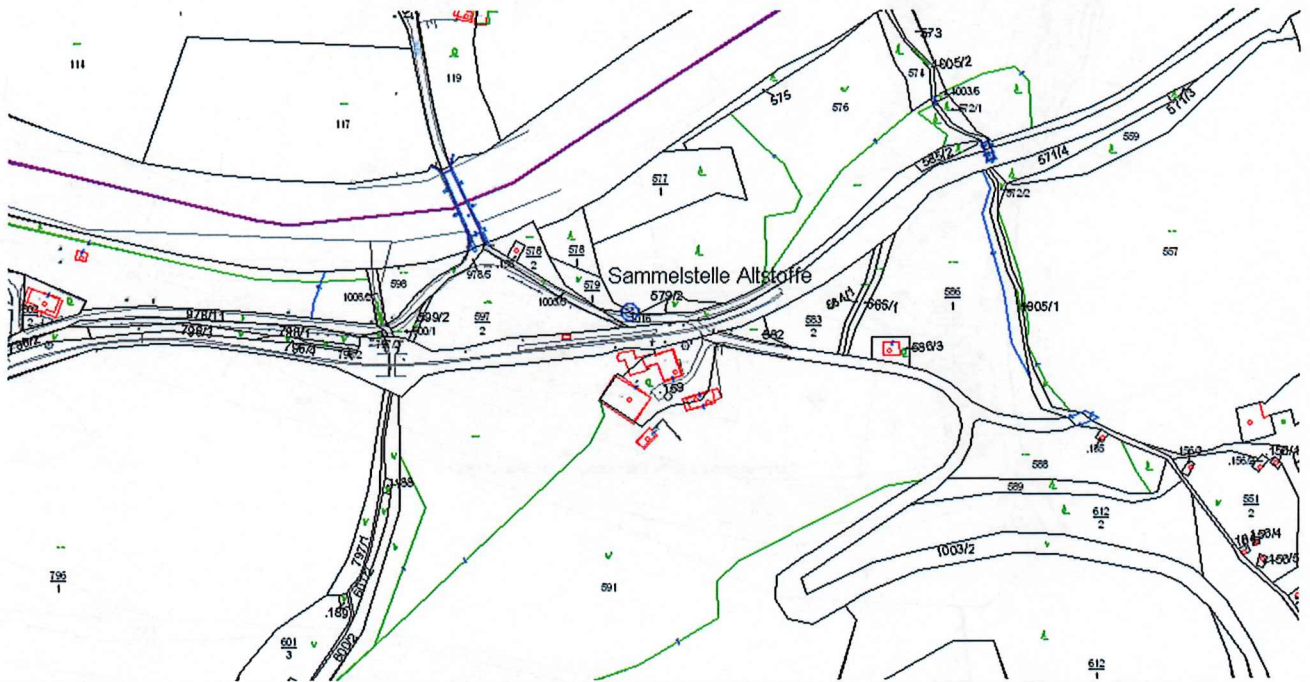


(Anhang 2.9)

## Sammelstellen (Altstoffe)

KG St. Lorenzen

„bei Woody Resort - Wagner“

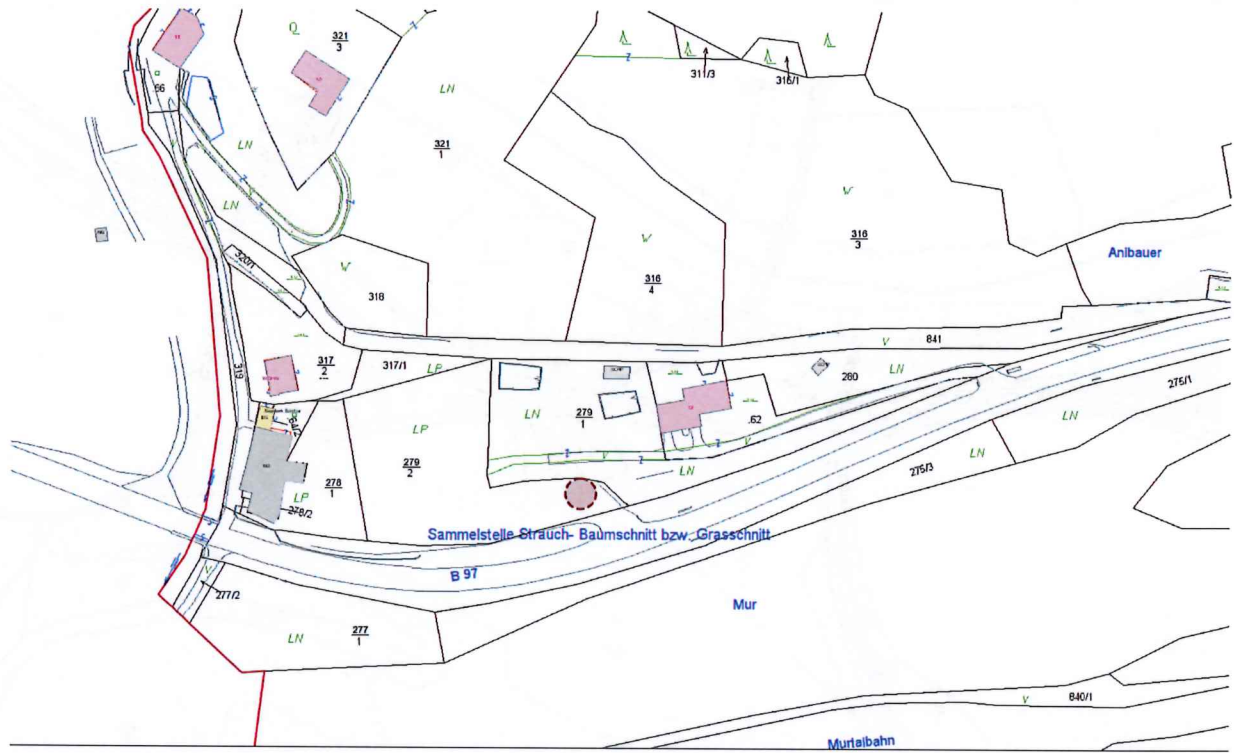


(Anhang 2.10)

## Sammelstelle Strauch-, Baumschnitt bzw. Grasschnitt

KG Bodendorf

„ehemaliges Sägewerk“



(Anhang 2.11)

Grundstück Nr. 722/10, Lagerplatz Holzkraft für KG St. Ruprecht ob Murau und Falkendorf

